

**Satzung zur Fortführung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Kassel
vom 17. Juli 2006, geändert am 24. Oktober 2011
in der Neufassung vom 22. September 2014**

1. Zentrum für Lehrerbildung

Das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Kassel (ZLB) wird nach Maßgabe dieser Satzung fortgeführt.

2. Aufgaben

Das ZLB hat die Aufgaben gemäß § 48 HHG. Insbesondere unterstützt und fördert es die Kooperation zwischen Einrichtungen der Universität und dem regionalen Schulwesen:

2.1 Es sorgt in Kooperation mit den Fachbereichen und den übrigen an der Lehramtsausbildung der Universität beteiligten Einrichtungen für klare Strukturen der Lehre und des Studiums im Bereich der Lehramtsstudiengänge. Es fördert ein ausgewogenes Verhältnis sowie eine inhaltliche Abstimmung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile der einzelnen Studiengänge und unterstützt die Belange von forschendem Lernen, Praxisbezug und Polyvalenz.

2.2 Es unterstützt die Lehramtsstudiengänge sowie die Bildungsforschung als Entwicklungsschwerpunkte innerhalb der Universität insbesondere durch Initiierung und Unterstützung von fachbereichsübergreifender Kooperation.

2.3 Es fördert die Studienberatung im Bereich der Lehramtsstudiengänge vor allem im Hinblick auf fachbereichsübergreifende Themen.

2.4 Es wirkt mit bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, soweit sich dieser mit Fragen von Schule, Unterricht, Schulentwicklung oder Lehrerbildung befasst.

2.5 Es unterstützt den Wissenstransfer sowie projektbezogene Kooperationen zwischen Universität und Bildungswesen in Lehre, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung. Insbesondere sorgt das ZLB für Information und Kooperation zwischen der Universität, dem Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (Landesschulamt), den regionalen Studienseminaren, den staatlichen Schulämtern, Einrichtungen der Lehrerfortbildung, dem beruflichen Bildungswesen und den Schulen.

3. Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung des ZLB wählt den Zentrumsrat gemäß Nr. 4 und berät über den jährlichen Rechenschaftsbericht des Zentrumsvorstands.

3.2 Der Mitgliederversammlung gehören an

- a) als Mitglieder:
 - 20 Vertreter und Vertreterinnen der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften,
 - 20 Vertreter und Vertreterinnen der Fachdidaktiken,
 - 20 Vertreter und Vertreterinnen der Fachwissenschaften;
- b) als Mitglieder mit beratendem Stimmrecht:

- 6 Studierende,
- 6 Wissenschaftliche Bedienstete.

Die Mitglieder gemäß Buchstabe a) werden aus dem Kreis der vom Landesschulamt bestellten Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung von den an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fachbereichen gemäß Anlage 1 für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder gemäß Buchstabe b) werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliedschaft im ZLB endet mit Verlust der Mitgliedschaft an der Universität Kassel, durch Rücktritt oder durch Verlust der Bestellung zum Prüfer für die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter im Lande Hessen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl durch den Fachbereich, der das Mitglied entsandt hatte.

3.3 Zum Zweck der Beteiligung des ZLB an Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Lehrerbildung nach § 48 Absatz 2 Nr. 4 HHG können in Ausnahmefällen aus dem Kreis der vom Landesschulamt bestellten Prüferinnen und Prüfer für die Erste Staatsprüfung weitere Personen als Mitglieder des ZLB bestellt werden, deren ausschließliche Aufgabe darin besteht, das ZLB in einer Berufungskommission zu vertreten. Sie gehören nicht der Mitgliederversammlung gem. Nr. 3.2 an. Ihre Bestellung zu Mitgliedern des ZLB erfolgt auf Vorschlag des Vorstands des ZLB durch den Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs. § 63 Abs. 2 HHG bleibt unberührt.

4. Zentrumsrat

4.1 Der Zentrumsrat berät über die Angelegenheiten des Zentrums und bereitet die Entscheidungen des Zentrumsvorstands vor. Er unterbreitet dem Präsidium die Nominierungsvorschläge für den Zentrumsvorstand.

4.2 Dem Zentrumsrat gehören an

- a) als Mitglieder
 - sechs Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, von denen vier aus der Erziehungswissenschaft (einschließlich Institut für Berufsbildung – IBB) und je einer bzw. eine aus der Psychologie sowie aus der Politikwissenschaft oder der Soziologie stammen sollten,
 - sechs Vertreterinnen und Vertreter der Fachdidaktiken und
 - sechs Vertreterinnen und Vertreter der Fachwissenschaften;
- b) als Mitglieder mit beratendem Stimmrecht
 - die Mitglieder der Mitgliederversammlung gemäß Nr. 3.2 b).

Die Mitglieder gemäß Buchstabe a) werden von den jeweiligen Gruppen der Mitgliederversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen nach Nr. 3.2 Satz 2 (bestellte Prüferinnen und Prüfer) erfüllen.

5. Zentrumsvorstand

5.1 Das Direktorium gemäß § 48 Abs. 4 HHG trägt die Bezeichnung Zentrumsvorstand. Er nimmt die gesetzlichen Aufgaben des Direktoriums gem. § 48 HHG wahr und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

5.2 Der Zentrumsvorstand besteht aus Mitgliedern der Mitgliederversammlung gem. Nr. 3.2 a), und zwar

- zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (incl. IBB),
- zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Fachdidaktiken sowie
- zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Fachwissenschaften.

Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Zentrumsvorstands für die Dauer von vier Jahren aufgrund der Vorschläge der Mitglieder des ZLB gemäß Nr. 3.2 a); der Zentrumsrat kann zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen. Die Bestellung bedarf des Einvernehmens mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Hessischen Kultusministerium. Die Referenten bzw. Referentinnen für Schulpraktische Studien, für Interdisziplinäre Grundschulpädagogik sowie für das Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium gehören dem Zentrumsvorstand mit beratender Stimme an, sofern sie nicht bereits Mitglieder sind. Der Zentrumsvorstand kann auf Vorschlag des Zentrumsrats bis zu drei weitere Mitglieder, darunter mindestens ein Student oder eine Studentin, mit beratendem Stimmrecht kooptieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die erstmalige Einsetzung des Zentrumsvorstands nach dieser Satzung so rechtzeitig erfolgt, dass er unmittelbar nach Ende der Amtszeit des bisherigen Zentrumsrats sowie des Zentrumsvorstands die Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen kann.

6. Vorsitz

Ein stimmberechtigtes Mitglied des Zentrumsvorstands wird von diesem auf Vorschlag des Zentrumsrats zu dem oder der Vorsitzenden des ZLB gewählt. Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Zentrumsvorstands. Der Zentrumsvorstand kann eine Stellvertretung sowie weitere Aufgaben der Vorstandsmitglieder regeln.

7. Referate

7.1 Referat Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium

Das Referat Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium sorgt im Rahmen der einschlägigen Ordnungen für die Planung, Sicherstellung und Evaluation des Lehrangebots in diesem Teilstudiengang, insbesondere für die Koordination des von den beteiligten Fachbereichen zu erbringenden Lehrangebots. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung des Lehrangebots einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen bleibt unberührt.

7.2 Referat Schulpraktische Studien

Das Referat Schulpraktische Studien ist im Rahmen der einschlägigen Ordnungen insbesondere zuständig für die Organisation, Begleitung, Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung der Schulpraktischen Studien sowie der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen.

7.3 Referat Interdisziplinäre Grundschulpädagogik

Das Referat Interdisziplinäre Grundschulpädagogik ist im Rahmen der einschlägigen Ordnungen und Beschlüsse zuständig für die Belange des Lehramtsstudiums L1, insbesondere des Teilstudiengangs Sachunterricht, für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für den Wissenstransfer im Bereich der Grundschulpädagogik. Zu seinen Aufgaben zählt auch die koordinierte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Zuständigkeit der Fachbereiche für die Durchführung des Lehrangebots einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen bleibt unberührt.

7.4 Mit Zustimmung des Zentrumsrats kann der Zentrumsvorstand im Rahmen der Zuständigkeit des ZLB weitere Referate einrichten.

8. Projekt- und Arbeitsgruppen

Für einzelne Aufgaben kann der Zentrumsvorstand Projekt- und Arbeitsgruppen einrichten. Diese sollen insbesondere der Kooperation zwischen den Fächern sowie zwischen der Universität und dem Schulwesen dienen.

9. Externe Beteiligung, Kooperationsrat

Zu den Sitzungen des Zentrumsrats sowie der Mitgliederversammlung werden das Landesschulamt sowie Vertretungen der nordhessischen Studienseminare, Schulämter und der Lehrerfortbildung eingeladen. Die Vertreter und Vertreterinnen dieser Einrichtungen haben Rede- und Antragsrecht. Der Kooperationsrat, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Landesschulamts, der Studienseminare, der Schulämter, der Lehrerfortbildung sowie einzelner Schulen regelmäßig zusammentreffen, wird als ständige Arbeitsgruppe des ZLB fortgeführt.

10. Übergangsregelung

Die in Anlage 1 dieser Satzung in der Fassung vom 24.10.2011 festgelegte Zusammensetzung der Mitgliederversammlung findet bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit am 31. März 2015 Anwendung.

11. Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Beschlossen vom Präsidium am 22.09.2014

Der Präsident

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Anlage 1

Mitgliederversammlung des Zentrums für Lehrerbildung

Für die Mitgliederversammlung des ZLB können gemäß Nr. 3.2 a) Vertreter und Vertreterinnen aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- a) Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften
 - 15 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01:
10 (Erziehungswissenschaft), 4 (Psychologie), 1 (Musik)
 - 3 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05:
3 (Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte)
 - 2 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 (Berufsbildung)

- b) Fachdidaktiken
 - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01
 - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02
 - 3 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05
 - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07
 - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
 - 1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule

- c) Fachwissenschaften
 - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 01
 - 7 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 02
 - 5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 05
 - 1 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07
 - 5 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
 - 1 vom Kunsthochschulrat der Kunsthochschule